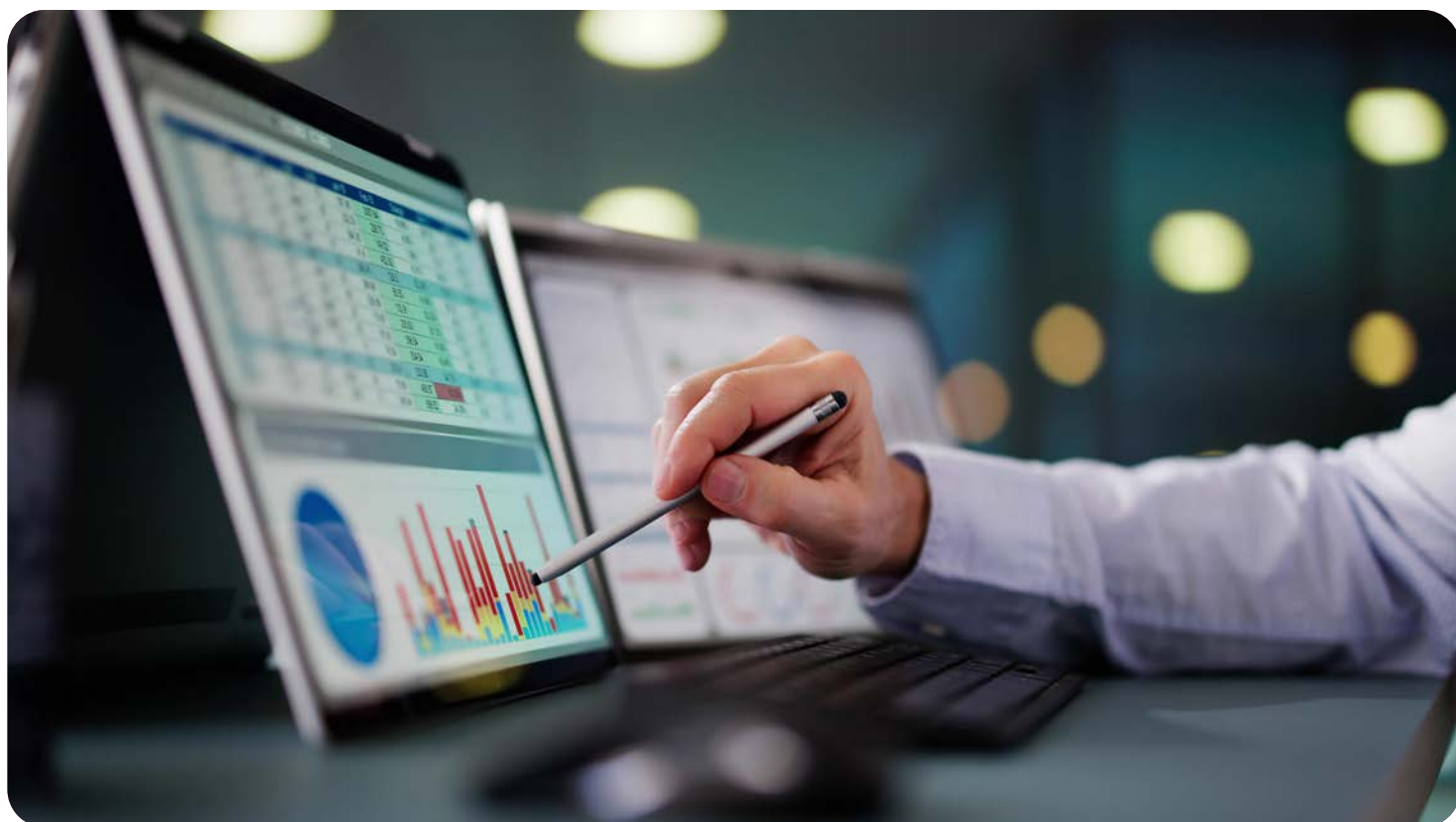


LEITFADEN FÜR BETRIEBE, GEMEINDEN UND VEREINE ENERGIEMANAGEMENT- FLEXIBILISIERUNG IM VERTEILNETZ

Jahresprogramm 2026

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, Juni 2026

INHALT

VORWORT	3
1. DIE AUSSCHREIBUNG AUF EINEN BLICK	4
2. DAS FÖRDERUNGSPROGRAMM	5
2.1 HINTERGRÜNDE UND MOTIVATION	5
2.2 ZIELE UND ERWÜNSCHTE EFFEKTE	5
2.3 ZIELGRUPPE	6
3. FÖRDERUNGSGEGENSTAND	7
3.1 ALLGEMEINE UND SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN	7
3.2 FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN UND KOSTEN	9
3.3 NICHT FÖRDERUNGSFÄHIGE KOSTEN	9
3.4 FÖRDERUNGSHÖHE	10
3.5 UMSETZUNGSFRISTEN	10
3.6 BEGLEITFORSCHUNG AUSGEWÄHLTER PROJEKTE	11
4. ERFORDERLICHE UNTERLAGEN UND ABLAUF DER ANTRAGSTELLUNG	12
4.1 ERFORDERLICHE ANTRAGSUNTERLAGEN	12
4.2 ABLAUF DER ANTRAGSTELLUNG	12
4.3 ZEITPLAN UND EINREICHFRISTEN	12
5. VON DER PROJEKTAUSWAHL BIS ZUR AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG	13
5.1 PROJEKTAUSWAHL UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	13
5.2 ERRICHTUNG DES FÖRDERUNGSVERTRAGS	13
5.3 BERICHTSPFLICHTEN UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG	13
6. RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE ASPEKTE	14
6.1 RECHTSGRUNDLAGEN	14
6.2 DATENSCHUTZ UND VERÖFFENTLICHUNG DER FÖRDERUNGSZUSAGEN	14
6.3 KOMBINATION BZW. ABGRENZUNG VON ANDEREN FÖRDERUNGEN	14
6.4 PROJEKT- UND KOSTENÄNDERUNGEN	15
7. WEITERE INFORMATIONEN	16
7.1 PROGRAMMBEGLEITENDE AKTIVITÄTEN	16
7.2 MONITORING UND WIRKUNGSANALYSE	16

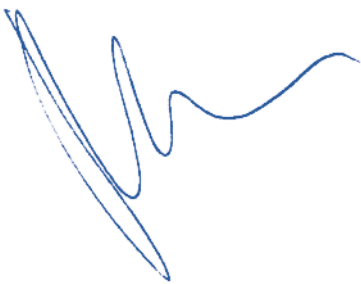
VORWORT

In Zeiten hoher Kosten für Energieimporte ist die Nutzung und der Ausbau erneuerbarer Energien nicht nur notwendig, sondern neben einem ökologischen auch zum ökonomischen Gebot der Stunde geworden.

Das stellt unser Energiesystem vor Herausforderungen, da das Angebot erneuerbarer Energie – bekanntermaßen abhängig von Wind, Sonne und Wasserstand – fluktuiert. Im besten Fall wird sie gerade dann genutzt, wenn sie verfügbar ist, das erfordert jedoch flexibel einsetzbare Verbraucher und Speicher – und Systeme, die diese bestmöglich in Einklang bringen.

Deswegen unterstützen wir mit dem Förderprogramm „Energiemanagement - Flexibilisierung im Verteilnetz“ die Installation von Energiemanagementsystemen in Haushalten und Betrieben. Solche Systeme ermöglichen, Erzeugung, Speicherung und Verbrauch intelligent und automatisiert aufeinander abzustimmen und durch zeitliche Begrenzung und Verschiebung von Bezugs- und Einspeiselasten zu einer effizienteren Nutzung der Netzinfrastruktur beizutragen. Auf diese Weise können wir die Integration von erneuerbaren Erzeugungstechnologien in unser Energiesystem weiter vorantreiben und den Weg zur Energieunabhängigkeit ebnen.

Wir laden Sie herzlich ein, Ihre Anträge einzureichen und gemeinsam mit uns das Energiesystem von morgen zu gestalten!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

1. DIE AUSSCHREIBUNG AUF EINEN BLICK

Für das Programm „Energiemanagement – Flexibilisierung im Verteilnetz“ stehen bis zu 4,9 Mio. Euro an Mitteln des Klima- und Energiefonds für Maßnahmen im privaten und betrieblichen Bereich zur Verfügung.

Die Programmausschreibung ist entsprechend der beiden Zielgruppen auf zwei Leitfäden aufgeteilt. In einer indikativen Zuteilung sind für die Zielgruppe 1 „Private Haushalte“ und für die Zielgruppe 2 „Betriebe, Gemeinden und Vereine“ jeweils bis zu 2,45 Mio. Euro vorgesehen.

Dieser Ausschreibungsleitfaden gilt für die Zielgruppe **Betriebe, Gemeinden und Vereine**, den Ausschreibungsleitfaden für die Zielgruppe „Private Haushalte“ finden Sie hier: www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/energiemanagement

Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung für Betriebe, Gemeinden und Vereine

Thema	Informationen
Ziele	Die Programmausschreibung verfolgt das Ziel, die Ausrollung von automatisierten Energiemanagementsystemen zu fördern, um a) auf Seiten der Verbraucher/Prosumer unmittelbare Umwelt- und Kosteneffekte zu erreichen und b) auf Systemebene die Nutzung der privaten und öffentlichen Infrastruktur (Speicher, Netze) und des erneuerbaren-Energie-Angebots zu optimieren.
Zielgruppe	Betriebe, Gemeinden und Vereine mit Netzanschluss im Niederspannungsbereich (NE 6 und 7)
Gegenstand der Förderung	Anschaffung, Installation und Konfiguration automatisierter, kommunikationsfähiger Energiemanagementsysteme und begleitende Beratungsleistungen
Förderungshöhe	Bis zu 30 % Investitionskostenzuschuss, jedoch max. 20.000 Euro
Einreichfrist	15.04.2027, 12:00 Uhr
Förderungsabwicklung und Einreichberatung	Kommunalkredit Public Consulting GmbH Energiemanagement für Betriebe, Gemeinden und Vereine: Bearbeitungsteam „Energiemanagement Betriebe“ Telefon: +43 1 316 31-742 E-Mail: umwelt@publicconsulting.at
Förderungsgeber und Kontakt für inhaltliche und strategische Fragestellungen	Klima- und Energiefonds Mag. Patrick Fuchs Telefon: +43 1 585 03 90-49 E-Mail: patrick.fuchs@klimafonds.gv.at
Ausschreibungswebsite	www.klimafonds.gv.at/foerderung/energiemanagement-betriebe-2026 www.umweltfoerderung.at/betriebe/energiemanagement

2. DAS FÖRDERUNGSPROGRAMM

2.1 HINTERGRÜNDE UND MOTIVATION

Der Ausbau erneuerbarer Erzeugungstechnologien, insbesondere der Windkraft und der Photovoltaik, und ihr fluktuierendes Energiedargebot bringen einen steigenden Flexibilitätsbedarf mit sich.

Diese erzeugerseitige Transformation wird nachfrageseitig von tiefgreifenden Veränderungen begleitet: Mehr und mehr Verbraucher sowohl im Haushalts- als auch im Gewerbebereich nutzen eigene Erzeugungsanlagen, Batteriespeicher, Elektromobilität und elektrisch betriebene Wärme- und Kälteversorgungssysteme, die im gewerblichen Bereich noch ergänzt werden durch die zunehmende Elektrifizierung weiterer betrieblicher Prozesse.

Mit dieser steigenden Zahl steuerbarer elektrischer Verbraucher und dem raschen Zubau an Batteriespeichern, erhöht sich das Potenzial, Lasten zeitlich zu verschieben, mit dem Energieangebot zu synchronisieren und die Auslastungssituation der Netze bei ihrer Steuerung zu berücksichtigen.

Dazu kommen eine zunehmende Anzahl marktreifer Produkte und neue Geschäftsmodelle, die ermöglichen, diese Steuerungs- und Lastverschiebungspotenziale durch Automatisierung zu heben.

Das Ende 2025 beschlossene Elektrizitätswirtschaftsgesetz schafft dazu den rechtlichen Rahmen. Das vorliegende Förderungsprogramm des Klima- und Energiefonds setzt bei diesen Entwicklungen an und zielt darauf ab, die neu geschaffenen Möglichkeiten rasch zu nutzen, und durch eine breite Ausrollung von Energiemanagementsystemen zu niedrigen Energiepreisen und einer zukunftsorientierten, effizienten Nutzung der Netzinfrastruktur und des Angebots erneuerbarer Energien in Österreich beizutragen.

2.2 ZIELE UND ERWÜNSCHTE EFFEKTE

Diese Ausschreibung fördert die Ausrollung von Energiemanagementsystemen mit dem Ziel, durch **automatisierte** und **kommunikationsgestützte Steuerung** von Verbrauchs-, Speicher- und Erzeugungsanlagen

- a) auf der Ebene der **Nutzenden positive Umwelt- und Kosteneffekte** zu erreichen und
- b) auf der Ebene des gesamten **Energiesystems** die **Nutzung der öffentlichen Infrastruktur** (Netze) und des **erneuerbaren-Energie-Angebots** zu verbessern.

Für Nutzende kann Energiemanagement folgende Vorteile bringen:

- **transparente Energieflüsse** zeigen Einspar- und Effizienzsteigerungspotenziale und erhöhen Energiekompetenz und Energiebewusstsein (Energy Literacy) der Nutzenden
- durch **untertägige Flexibilität** erhöht sich die Nutzung (eigenerzeugter) erneuerbarer Energie
- die automatisierte Berücksichtigung zeitvariabler bzw. dynamischer Strom- und Netztarife, Flexibilitätsvermarktung und Leistungsbegrenzung bieten **Möglichkeiten zur Kostensenkung**
- einen reduzierten CO₂-Ausstoß, eine verbesserte Energiebilanz sowie einen Beitrag zu ESG

Für das Energiesystem kann Energiemanagement folgende Vorteile bringen:

- Automatisierung und Kommunikationsfähigkeit **erhöhen** die **Fähigkeit** der Systeme, markt- und netzseitige **Anreize bzw. Signale zu verarbeiten**
- Bezugs- und Einspeisespitzen können reduziert und zeitlich verschoben werden und zu einer **verbesserten Nutzung** der **Netzkapazitäten** beitragen
- flexible Lasten können in **Zeiten hoher Verfügbarkeit erneuerbarer Energie** verschoben werden
- die **effizientere Nutzung der Netzinfrastruktur** erleichtert die **Integration neu ins System hinzukommender Lasten** (Elektrifizierung des Wärme- und Mobilitätssektors)
- Erhöhung der **Energiekompetenz** und des **Energiebewusstseins** (Energy Literacy)

2.3 ZIELGRUPPE

Antragstellungsberechtigt sind Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und Körperschaften öffentlichen Rechts mit Verteilernetzanschluss im Niederspannungsbereich (Netzebene 6 und 7) gemäß [TOR Verteilernetzanschluss für die Niederspannung – Version 1.3.1](#).

Trägerorganisationen von Energiegemeinschaften (gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen (EIWOG 2010 § 16a), Bürgerenergiegemeinschaften (EIWOG 2010 § 16b) und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EIWOG 2010 § 16c) bzw. für die Gemeinsame Energienutzung gemäß EIWG (die Bestimmungen treten mit 01.10.2026 in Kraft) sind **nicht Zielgruppe** dieser Ausschreibung. Für diese Zielgruppe wird auf die laufende Ausschreibung [„Energiegemeinschaften 2025“](#) bzw. die für Herbst 2026 geplante Folgeausschreibung „Gemeinsame Energienutzung und Innovationen für eine optimierte Systemintegration“ verwiesen.

Betreibt eine antragstellende Person am Standort **eine** Erzeugungsanlage oder einen elektrischen Energiespeicher bzw. eine einspeisefähige Ladeeinrichtung, muss die **Maximalkapazität unter 250 kW** liegen. Betreibt eine antragstellende Person am Standort eine **Kombination mehrerer Stromerzeugungseinheiten, elektrischer Energiespeicher oder einspeisefähiger Ladeeinrichtungen**, muss die Maximalkapazität der Kombination **insgesamt ebenfalls unter 250 kW** liegen (vgl. Stromerzeugungsanlage des Typs A gemäß [TOR Stromerzeugungsanlagen V 1.4](#)).

Antragstellungsberechtigt sind die oben genannten natürlichen oder juristischen Personen, die beabsichtigen ein automatisiertes, kommunikationsfähiges Energiemanagementsystem zur Steuerung von Erzeugern, Verbrauchern oder Speichereinheiten aus zumindest zwei der folgenden Kategorien zu installieren:

- **Erneuerbare-Energie-Erzeugungsanlage(n)** zur Produktion von Strom
- **Elektrische Energiespeicher**
- **Ladestelle(n) > 3,7 kW**
- **Wärmepumpe(n)** zur elektrischen Wärme- und/oder Kälteversorgung von Gebäuden und betrieblichen Prozessen
- **Weitere** elektrisch betriebene **Maschinen oder Anlagen**, die einzeln oder gemeinsam im Vollbetrieb 25 % der maximal verfügbaren Bezugslast überschreiten und durch die Einführung des Energiemanagementsystems automatisiert gesteuert werden sollen. Diese Anlagen inkl. der Leistung sind im Antrag detailliert zu beschreiben ([siehe 4.1 Erforderliche Einreichunterlagen](#)).

Im Zuge der Umsetzung eines Förderungsprojekts ist sowohl die Installation eines Energiemanagementsystems zur Steuerung bereits in Betrieb befindlicher Verbraucher, Speicher und/oder Erzeuger als auch die Installation im Zusammenhang mit der Erweiterung oder Neuanschaffung von Verbrauchern, Speichern und/oder Erzeugern möglich. Die Steuerung von zumindest zwei Verbrauchern, Speichern und/oder Erzeugern aus den angeführten Kategorien und die Erfüllung der Mindestanforderungen an das Energiemanagementsystem (siehe 2.1.2 Mindestfunktionsumfang förderungsfähiger Systeme) sind im Zuge der Endabrechnung zu bestätigen ([siehe 5.3 Berichtspflichten und Auszahlung der Förderung](#)).

Anzahl maximal zulässiger Anträge pro Standort und Unternehmen

Pro Standort ist maximal **ein Förderungsantrag** zulässig. Die Anzahl an Förderungsanträgen pro antragstellender Person (etwa ein Betrieb mit mehreren Standorten) ist auf maximal fünf beschränkt. Pro Betriebsstandort ist ein Förderungsantrag einzubringen.

3. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Gefördert wird die Planung, Anschaffung, Installation und Konfiguration von kommunikationsfähigen, automatisierten Energiemanagementsystemen, die zur Steuerung der Erzeuger, Verbraucher und/oder Speichereinheiten zum Einsatz kommen, um Potentiale zu Energie-, Lastmanagement und Kostenreduktionen zu erkennen und zu heben, sowie markt- und netzseitige Anreize bzw. Signale zu verarbeiten.

Hierzu ist eine **Analyse des Standorts** erforderlich und in weiterer Folge die **Einführung eines Energiemanagementsystems**, das einen **definierten Mindestfunktionsumfang** ([siehe 3.1.2 Mindestfunktionsumfang förderungsfähiger Systeme](#)) erfüllt. Außerdem verpflichtet sich die förderungsnehmende Personen für die Laufzeit von fünf Jahren zur Wahl einer **Option zur Erreichung positiver systemischer Effekte** ([siehe 3.1.4 Verpflichtung zur Erreichung positiver systemischer Effekte](#)).

Die Kosten der Standortanalyse, der Planung des Energiemanagementsystems, als auch die Anschaffung erforderlicher Hardwarekomponenten sowie einer Software sind grundsätzlich förderungsfähig.

3.1 ALLGEMEINE UND SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

3.1.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Standortanalyse und Planung

Für die Planung der Umsetzung eines Energiemanagementsystems ist jedenfalls eine Analyse des Standorts erforderlich, die eine Erhebung der Ausgangslage, der am Standort vorhandenen und geplanten Erzeugungs- Verbrauchs- und Speichereinrichtungen, deren spezifische Erzeugungs-/Verbrauchs- und Lastprofile und die Möglichkeiten der Anwendung eines Energiemanagementsystems umfasst.

Zur Orientierung und erforderlichen Dokumentation der Planung finden Sie die „Vorlage „Standortanalyse“, die auch als Teil der Endabrechnungsunterlagen zu übermitteln ist. Es wird jedenfalls empfohlen, diese Analyse von einer **geeigneten Fachperson** (Energieberater oder Energieberaterin) durchführen zu lassen, sie kann jedoch auch im Zuge der Planung der Umsetzung von **firmeninternen Zuständigen** oder der **ausführenden Firma** erstellt werden. Die Kosten für die Analyse und Planung sind grundsätzlich förderungsfähig.

Betriebliche Energieberatungsprogramme der Bundesländer

Die Betriebliche Energieberatungsprogramme der Bundesländer (kurz Regionalprogramme) bieten geförderte zielgruppenorientierte und themenspezifische Beratungsdienstleistungen insbesondere im Energiebereich an, um eine Grundlage für die Planung und Umsetzung von konkreten Maßnahmen zu schaffen.

Finden Sie hier die Liste der zuständigen Stellen in den Bundesländern sowie die Liste der qualifizierten und erfahrenen Beraterinnen und Berater, die Sie gegebenenfalls auch in der Standortanalyse und Planung des Energiemanagementsystems unterstützen können: [Regionalprogramme – Klima- und Energiefonds](#).

Energiemanagementsystem

Die **Steuerungseinheit des Energiemanagementsystems** muss am Standort der Kundenanlage vorhanden sein. Sie kann als **Hardwarekomponente** oder als **lokal installierte Softwarekomponente** ausgeführt sein. Die **Verarbeitung und Umsetzung** von **Steuerungsvorgaben** innerhalb der Kundenanlage muss lokal erfolgen und darf nicht von einer aktiven Internetverbindung abhängig sein.

Ergänzende cloudbasierte Funktionen, etwa zur Bereitstellung von Preis- und Prognosedaten, zur Fernwartung oder zur Optimierung, **sind zulässig**. Nicht förderungsfähig sind reine Cloud-Lösungen, bei denen die Verarbeitung und Umsetzung von Steuerungsvorgaben innerhalb der Kundenanlage ohne Internetverbindung nicht gewährleistet ist.

Die Förderung von Energiemanagementsystemen, die **ausschließlich der Eigenverbrauchsoptimierung** von Erzeugungsüberschüssen am Standort dienen, ist im Rahmen dieser Ausschreibung **nicht möglich**.

Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Fachfirma fach- und normgerecht ausgeführt werden.

3.1.2 MINDESTFUNKTIONSUMFANG FÖRDERUNGSFÄHIGER SYSTEME

Die folgend dargestellten vier Funktionen müssen Energiemanagementsysteme jedenfalls ausführen können, um grundsätzlich förderungsfähig zu sein.

1. **Aktive Steuerung** von Erzeugern, Verbrauchern oder Speichereinheiten ([siehe 2.3 Zielgruppe](#))
2. Verarbeitung von **zeitvariablen** und/oder **dynamischen Preissignalen** (Strompreise und/oder Netztarife)
3. **Messung** von Bezug (und Einspeisung) am **Netzanschluss**
4. **Lastmanagement**: Fähigkeit zur Verarbeitung von Leistungsvorgaben (Begrenzung der Bezugs- und ggf. Einspeiseleistung)

Die **Erfüllung der Mindestfunktionen** ist durch den **installierenden Fachbetrieb** im Abnahmeprotokoll, das Teil der Endabrechnungsunterlagen ([siehe 5.3 Berichtspflichten und Auszahlung der Förderung](#)) ist, zu bestätigen.

3.1.3 EMPFOHLENER FUNKTIONSUMFANG

Für einen vielseitigen und sicheren Einsatz des Systems wird außerdem empfohlen, beim Funktionsumfang des Energiemanagementsystems auf folgende Punkte zu achten:

- Möglichkeiten **individuelle Einstellungen** vorzunehmen, z.B. die Priorisierung bestimmter Verbraucher (Lasten) im Fall der Leistungsbegrenzung
- Hohe **Kompatibilität** mit **Produkten anderer Hersteller** (Steuerung z.B.: über Schnittstellen wie EEBus, MODBus, SEMP, OCPP (Open Charge Point Protocol), et cetera)
- Fähigkeit zur Einbindung in ein **virtuelles Kraftwerk** (VPP-ready)
- Der Hersteller plant die An-/Einbindung des **openADR**-Standards/der **Digitalen Schnittstelle (DSS)** (zukünftiger Standard in Österreich für die Umsetzung dynamischer Netztarife)
- Fähigkeit zur **Verarbeitung von Wetterprognosen**
- **Nachvollziehbarkeit** der Steuerungsvorgänge
- **Sichere Kommunikation** (Verschlüsselung, Lokale Zugriffskontrolle, Manipulationsschutz, Datensouveränität)
- **Sicherheit bei Kommunikationsausfall** (Automatischer Fallback, Sichere Default-Zustände)

3.1.4 VERPFLICHTUNG ZUR ERREICHUNG POSITIVER SYSTEMISCHER EFFEKTE

Durch die automatisierte Steuerung und die dynamische Regelung auf Basis von Preissignalen, die zeitliche Begrenzung und Verschiebung von Bezugs- und Einspeiselasten, die sich an Energieangebot, -nachfrage und der Auslastungssituation der Stromnetze orientiert, können Energiemanagementsysteme zur effizienten Nutzung der Infrastruktur und Weiterentwicklung des Energiesystems beitragen.

Zur Erreichung positiver Effekte auf das Energiesystem verpflichten sich die förderungsnehmenden Personen für die Laufzeit von fünf Jahren (spätestens ab der Übermittlung der Endabrechnungsunterlagen, [siehe 5.3 Berichtspflichten und Auszahlung der Förderung](#)) zur Regelung Ihres Systems auf Basis von und durch die Wahl **einer der folgenden Optionen**:

- **Option 1: dynamischer Einspeisevertrag** – ein Einspeisevertrag mit dynamischen Energiepreisen mit stündlichen oder viertelstündlichen Abrechnungsintervallen
- **Option 2: dynamischer Liefervertrag** – ein Liefervertrag mit dynamischen Energiepreisen mit stündlichen oder viertelstündlichen Abrechnungsintervallen
- **Option 3: Vertrag mit einem Flexibilitätsdienstleister** (Energilieferant, Virtuelles Kraftwerk, Aggregator)
- **Option 4: flexibler Netzzugang** - Begrenzung der netzwirksamen Leistung eines einspeisenden Netzbenutzers wegen **Vorgabe durch den Netzbetreiber** (statisch oder zukünftig dynamisch) oder auf Verlangen des Betreibers/Förderungsnehmers (§ 103 ElWG)
- **Option 5: Regelbarer Netztarif** (voraussichtlich ab 01.01.2027)
- **Option 6: dynamische Einspeisung/Bezug** im Rahmen der Teilnahme an einer lokalen/regionalen Energiegemeinschaft bzw. der „gemeinsame Energienutzung“ im Nahebereich

Die Bekanntgabe der Wahl der geplanten Option ist im Rahmen der Antragstellung zu machen. Im Zuge der Übermittlung der Endabrechnungsunterlagen ([siehe 5.3 Berichtspflichten und Auszahlung der Förderung](#)) ist anzuführen, welche Option (Zeitpunkt, Option, Vertragspartner, ggf. Produktname) tatsächlich gewählt wurde. Der Wechsel auf andere Optionen innerhalb des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums ist grundsätzlich zulässig, aber aktiv an die Förderungsabwicklungsstelle zu kommunizieren.

3.2 FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN UND KOSTEN

Folgende Kosten für folgende Komponenten und Leistungen sind grundsätzlich förderungsfähig:

- **Beratungs- und Planungsleistung** (inkl. Standortanalyse) zur Einführung eines automatisierten, kommunikationsfähigen Energiemanagementsystems
- **Steuerungseinheit** des Energiemanagementsystems (einmalige Anschaffung einer Software und gegebenenfalls Hardware)
- **Messtechnik**: Komponenten zur Messung, Erfassung, Verarbeitung und Integration von Mess- und Abrechnungsdaten
- **Kommunikations- und Steuerungstechnik**: Komponenten wie z.B.: Datenkabel, Gateways, Schalttechnik (Relais), Steuerungseinheiten zur Herstellung der Ansteuerbarkeit von Geräten
- **Installation, Systemkonfiguration und Inbetriebnahme** durch einen Fachbetrieb

3.3 NICHT FÖRDERUNGSFÄHIGE KOSTEN

- Energiemanagementsysteme, die nicht dem beschriebenen Mindestfunktionsumfang entsprechen (siehe 2.1.2 Mindestfunktionsumfang förderungsfähiger Systeme)
- Die Errichtung von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speicheranlagen. Falls Batteriespeicher/Wechselrichter/Verbrauchsanlagen errichtet werden, die bereits ein Energiemanagementsystem oder Komponenten eines Energiemanagementsystems integriert haben, sind nur die entstehenden, explizit ausgewiesenen Mehrkosten für ein Energiemanagementsystem förderungsfähig, sofern diese noch nicht über eine andere Förderung unterstützt werden
- Die Herstellung der Steuerbarkeit von Einzelkomponenten ohne Einbindung in ein Energiemanagementsystem
- Maßnahmen, für die bereits eine EAG-Förderung oder sonstige öffentliche Förderungen gewährt wurden
- Betriebskosten (Abokosten), wie die laufenden Kosten für Softwarenutzung und dgl. (Kosten, die über die erstmalige Anschaffung hinausgehen)

- die Einführung von Energiemanagementsystemen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere des Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) und der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) bzw. generell Maßnahmen, die nicht freiwillig umgesetzt werden (z. B. behördlich oder gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen)
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 100 Euro (netto)
- Kosten für Leistungen mit einem Rechnungsbetrag von über 5.000 Euro (netto), die bar bezahlt wurden.
- gebrauchte Komponenten
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht (zb. Laptop et cetera) bzw. Maßnahmen, der Wirkungsumfang über den ausgewiesenen Förderungsgegenstand (siehe 2. Förderungsgegenstand) hinausgehen (z.B. Kosten für Zertifizierungen oder betrieblichen policy-Anpassungen aus Anforderungen der ISO 50.0001)
- Abgaben, Gebühren und Steuern
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden bzw. Material-Rechnungen ohne entsprechende Montage
- Kosten für Materialentnahmen aus dem Bestand
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden

3.4 FÖRDERUNGSHÖHE

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses vergeben, der nach der Projektabrechnung ausbezahlt wird. Die Berechnung erfolgt in Form eines prozentuellen Anteils an den umweltrelevanten Kosten, welche unmittelbar mit der Wirkungsweise der geförderten Maßnahme in Verbindung stehen.

Die **maximale Förderung** pro förderungsnehmender Person und eingereichtem (Betriebs-)Standort beträgt 20.000 Euro.

Der maximale Fördersatz ist abhängig von der Unternehmensgröße und beträgt (in Prozent der anerkegnbaren Nettokosten):

Zielgruppe	Maximaler Fördersatz
Kleine und Mittlere Unternehmen, Gemeinden*	30 %
Großunternehmen*	20 %

* die weiteren förderungsnehmenden Personen werden gemäß der Einstufung der Unternehmensgröße als KMU bzw. GU behandelt

Zuschlag Begleitforschung

Projekte, die für die Begleitforschung ([siehe 3.6 Begleitforschung ausgewählter Projekte](#)) **ausgewählt werden**, erhalten einen Bonus in Höhe von 1.000 Euro (beziehungsweise maximal bis zum Ausmaß der beihilfenrechtlichen Obergrenze). Die Auszahlung des Bonus erfolgt nach Ablauf eines vollen Betriebsjahres und erfolgter Datenübermittlung.

3.5 UMSETZUNGSFRISTEN

Die Projektumsetzung der beantragten Maßnahmen kann ab dem Datum der Antragstellung erfolgen. Voraussetzung für den Rechtsanspruch auf eine Förderung ist ein aufrechter Förderungsvertrag. Im Förderungsvertrag wird unter Punkt 1 „Gegenstand der Förderung“ ein Fertigstellungsdatum angeführt, bis zu dem die Umsetzung zu erfolgen hat.

Das Fertigstellungsdatum wird grundsätzlich mit sechs Monaten nach Genehmigungsdatum festgelegt. Darüber hinaus stehen weitere drei Monate zur Verfügung um die Endabrechnungsunterlagen ([siehe dazu 5.3 Berichtspflichten und Auszahlung der Förderung](#)) aufzubereiten.

Eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Maßnahmen ist projektabhängig und nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, sofern die förderungsnehmende Person glaubhaft darlegt, dass die Ursache für den Umsetzungsverzug nicht im Einflussbereich der förderungsnehmenden Person liegt. Die Glaubhaftmachung hat unter schriftlicher Darlegung der Umstände und unter Vorlage von für die Abwicklungsstelle als ausreichend angesehener Nachweise zu erfolgen.

3.6 BEGLEITFORSCHUNG AUSGEWÄHLTER PROJEKTE

Der Klima- und Energiefonds beauftragt eine österreichische Forschungseinrichtung, die **Wirkung der eingesetzten Systeme** in ausgewählten Förderungsprojekten näher zu analysieren. Dazu **wählt** die beauftragte Organisation **einzelne Projekte** aufgrund folgender Kriterien aus:

- hohes Potenzial zur Reduktion/Verschiebung von Einspeise und/oder Bezugslasten
- hohe Komplexität des Systems: Anzahl, Art und Leistung der gesteuerten Erzeuger, Verbraucher und Speicher,
- geplante Umsetzung der Option gemäß [3.1.4 Verpflichtung zur Erreichung positiver systemischer Effekte](#)
- erwartete Möglichkeiten zur Ableitung allgemeiner Aussagen und Multiplizierbarkeit

Für die Analyse werden Viertelstundenwerte und aus dem Energiemanagementsystem auslesbare Daten eines vollen Betriebsjahres herangezogen, des Weiteren werden mit den förderungsnehmenden Personen Interviews über die Erfahrungen aus dem einjährigen Betrieb geführt. Die **ausgewählten Projekte** erhalten für den entstehenden Mehraufwand eine **einmalige Bonuszahlung** ([siehe 3.4 Förderungshöhe](#)).

Ob ein Projekt zur Begleitforschung ausgewählt wurde, wird bei der Übermittlung des Förderungsvertrags bekanntgegeben, die damit verbundenen Verpflichtungen werden im Förderungsvertrag festgehalten.

Die im Zuge der Begleitforschung bereitgestellten Daten können (ausschließlich in anonymisierter Form) für weitere Analysezwecke weitergegeben und veröffentlicht werden.

4. ERFORDERLICHE UNTERLAGEN UND ABLAUF DER ANTRAGSTELLUNG

4.1 ERFORDERLICHE ANTRAGSUNTERLAGEN

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular (Vorlage verfügbar unter www.umweltfoerderung.at/betriebe/energiemanagement) mit der Beschreibung der Verbraucher, Erzeuger und Speichereinheiten, die in das Energiemanagementsystem integriert werden sollen, des geplanten Energiemanagementsystems sowie der Kostendarstellung im Leistungsverzeichnis
- Angebote bzw. Kostenvoranschläge für wesentliche Anlagenteile (Nachweis der Erfüllung der technischen Anforderungen)

4.2 ABLAUF DER ANTRAGSTELLUNG

Die Antragstellung ist ausschließlich online über die zuständige Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH unter www.umweltfoerderung.at/betriebe/energiemanagement möglich.

Berücksichtigt werden nur fristgerecht und vollständig bei der Abwicklungsstelle eingereichte Förderungsanträge. Unvollständige Förderungsanträge können bei der Vergabe der Förderungsmittel nicht berücksichtigt werden.

Hinweis: Der Antrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen oder vor einer anderen Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht, bei der Abwicklungsstelle KPC einlangen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Nur Planungsleistungen können vor diesem Zeitpunkt anerkannt werden.

Die zur Antragstellung erforderlichen Unterlagen sind im [Kapitel 4.1 Erforderliche Antragsunterlagen](#) angeführt.

4.3 ZEITPLAN UND EINREICHFRISTEN

Die Antragstellung kann laufend bis spätestens 15.04.2027 um 12:00 Uhr erfolgen.

Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der Ausschreibung ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderungsaktion vom Klima- und Energiefonds festgelegt werden. Beachten Sie dazu bitte die Informationen zum Programm unter www.umweltfoerderung.at/betriebe/energiemanagement.

5. VON DER PROJEKTAUSWAHL BIS ZUR AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

5.1 PROJEKTAUSWAHL UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

Die Reihung der Beurteilung der Förderungsanträge erfolgt nach dem Eingangsdatum der vollständigen Antragsunterlagen.

Bei den eingereichten Projekten wird von der KPC eine formale und inhaltliche Beurteilung der Projekte durchgeführt.

Nach positiver Beurteilung durch die Abwicklungsstelle werden die Projekte vom Präsidium des Klima- und Energiefonds bei Vorhandensein ausreichender Budgetmittel genehmigt.

Förderungsanträge, die die festgelegten, formalen bzw. spezifischen Voraussetzungen nicht erfüllen und Förderungsanträge, für die es keine budgetäre Bedeckung aus dem Programmbudget mehr gibt, werden dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Ablehnung vorgeschlagen.

5.2 ERRICHTUNG DES FÖRDERUNGSVERTRAGS

Nach Genehmigung des Förderungsantrags durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds erstellt die KPC den Förderungsvertrag, der per E-Mail zugestellt wird. Der Förderungsvertrag wird zwischen dem Klima- und Energiefonds als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, und der förderungsnehmenden Person abgeschlossen. Mit der firmenmäßig rechtskräftigen Unterzeichnung der Annahmeerklärung durch die förderungsnehmende Person wird der Förderungsvertrag angenommen und erlangt Rechtswirksamkeit.

5.3 BERICHTSPFLICHTEN UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Endabrechnung sowie Prüfung und Freigabe durch die KPC.

Für die Endabrechnung der Förderungsprojekte sind folgende Unterlagen fristgerecht und vollständig zu übermitteln:

- Endabrechnungsbogen (unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vorlage)
- Vorlage aller Rechnungen
- Formular Standortanalyse (unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vorlage)
- von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Abnahmeprotokoll (unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vorlage)
- Angaben zur gewählten Option gemäß 2.1.4 Verpflichtung zur Erreichung positiver systemischer Effekte

6. RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE ASPEKTE

6.1 RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023, S. 1, insbesondere Art 38 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) idgF.

6.2 DATENSCHUTZ UND VERÖFFENTLICHUNG DER FÖRDERUNGSZUSAGEN

Im Fall einer positiven Förderungsentscheidung können die Angaben des Förderungsantrags zur Erstellung von Förderungsberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds gemäß § 12 Abs. 2 Z 10 Investitionsförderungsrichtlinien 2022 und §10 Abs. 2 Z 10 Dienstleistungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland das Recht vor, den Namen der antragstellenden Personen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung sowie Ergebnisse aus den erhobenen Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Details der Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

Alle eingereichten Anträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderungsaktion betrauten Stellen und Personen sowie den Programmeigentümer:innen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die im Rahmen der technischen Auflagen gesammelten Daten und die Monitoringberichte der Projekte können veröffentlicht werden.

6.3 KOMBINATION BZW. ABGRENZUNG VON ANDEREN FÖRDERUNGEN

Die Inanspruchnahme von weiteren öffentlichen Förderungen für gleiche Maßnahmen bzw. Investitionsanteile ist nicht möglich.

Falls Bundes-, Landes oder Gemeindeförderungen in Anspruch genommen werden für die Errichtung von PV-Anlagen/Wechselrichtern, Batteriespeichern oder sonstigen Anlagen, die bereits Komponenten eines Energiemanagementsystems integriert haben, sind nur entstehende, explizit ausgewiesene Mehrkosten (eigene Detailposition auf Rechnungen bzw. separate Rechnungen) für die Installation, Konfiguration und Inbetriebnahme des Energiemanagementsystems zur Herstellung des Funktionsumfangs im Sinne dieser Ausschreibung förderungsfähig, sofern diese in der Bundes-, Landes oder Gemeindeförderungen nicht bereits mitgefördert werden.

Sofern für die Standortanalyse und Planung ([siehe 3.1.1 Allgemeine Anforderungen](#)) eine Beratung der Betrieblichen Energieberatungsprogramme der Bundesländer (kurz [Regionalprogramme](#)) in Anspruch genommen wird oder wurde, sind die entstehenden Kosten im Rahmen dieser Ausschreibung nicht förderungsfähig.

Zur Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben.

6.4 PROJEKT- UND KOSTENÄNDERUNGEN

Projekt- oder Kostenänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung können nur bis zur gesetzten Frist im Schreiben "Ergebnis der Beurteilung" beantragt werden. Zu beachten ist, dass diese immer vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bekannt gegeben werden müssen. Verwenden Sie dazu das Formular „Nachantrag“.

Kostenerhöhungen nach Genehmigung werden nicht zur Förderung anerkannt.

7. WEITERE INFORMATIONEN

7.1 PROGRAMMBEGLEITENDE AKTIVITÄTEN

Die programmbegleitenden Aktivitäten zielen darauf ab, die Treffsicherheit und Qualität des Programms zu sichern und zur Bekanntheit und Verbreitung unterstützter Systemlösungen beizutragen, sodass das Programm über die geförderten Projekte hinaus Wirkung entfalten kann.

Förderungsnehmende Personen können eingeladen werden, im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Webinars und ähnlichen Formaten über etablierte Kanäle die im Rahmen dieses Förderungsprogramms umgesetzten Maßnahmen vorzustellen. Ein Mitwirken an diesen Formaten wird vom Klima- und Energiefonds begrüßt.

7.2 MONITORING UND WIRKUNGSANALYSE

Der Klima- und Energiefonds behält sich vor, ein begleitendes Monitoring und eine Wirkungsanalyse der geförderten Projekte in Auftrag zu geben. Diese dienen der Qualitätssicherung sowie der Evaluierung der Wirksamkeit der Projekte und unterstützen den Klima- und Energiefonds bei der Steuerung und Weiterentwicklung seiner Maßnahmen.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:

Mag. Patrick Fuchs

Grafische Bearbeitung:

Erdgeschoss GmbH, erdgeschoss.at

Fotos:

Titelseite: iStock (Urheber: AndreyPopov); Rückseite: : iStock (Urheber: Urbanscape)

Herstellungsort:

Wien, Juni 2026

